

Az.: 3 B 231/23  
6 L 331/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Freiberg  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kindergartenrechts; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 18. Dezember 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. November 2023 - 6 L 331/23 - wird zurückgewiesen.

Die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

### **Gründe**

1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat folgenden, nicht in Frage gestellten Sachverhalt festgestellt:

3 Der Antragsteller ist ein im Jahr 2005 gegründeter eingetragener Verein. Die Antragsgegnerin ist die nach § 9 Abs. 3 SächsKitaG zuständige Gemeinde für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet.

4 Am... und... Januar 2006 schlossen die Beteiligten einen Vertrag über die Betriebsträgerschaft (Betriebsträgerschaftsvertrag) des Antragstellers.

Der Vertrag lautet auszugsweise wie folgt:

#### **„§ 1**

(1) Die Stadt überträgt mit Wirkung zum 1.2.2006 den Betrieb der Kindertageseinrichtung ..... in..... F....., auf den Verein.

(2) Der Verein nutzt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung den in § 4 des Vertrages bezeichneten Gegenstand als Mieter.

(3) Die Überlassung des in § 4 des Vertrages bezeichneten Gegenstandes erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages zwischen den Vertragspartnern, der Bestandteil dieses Vertrages und als Anl. 1 beigefügt ist.

(4) Das in der Anl. 2 aufgeführte Inventar wird dem Verein zur kostenlosen Nutzung übertragen.

## § 8

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung wird bis 31.12.2006 befristet. Vertragsbeginn ist der 1.2.2006. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt (...).“

5 Parallel zu dem Betriebsträgerschaftsvertrag schlossen die Parteien am selben Tag einen Mietvertrag zur Nutzung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück ..... in F..... als Kindertageseinrichtung. In § 2 des Mietvertrages heißt es:

„Das Mietverhältnis beginnt am 1.2.2006 und läuft bis 31.12.2030. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit es nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Das Mietverhältnis besteht in jedem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die Betriebsträgerschaft beendet wird.“

6 Weiter gingen die Parteien zur Finanzierung der Betriebskosten einen Finanzierungsvertrag ein, der zuletzt am 12. Februar 2021 geändert wurde.

7 Am 15. Februar 2006 nahm der Antragsteller den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in der genannten Einrichtung auf. Er erhielt hierfür durch Bescheid vom 3. Januar 2006 eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die fortlaufend erneuert wurde (zuletzt am 7. Dezember 2022). In Nr. 4.8 der Betriebserlaubnis ist festgelegt, dass die Betriebserlaubnis ohne Widerruf erlischt bei Standortwechsel der Einrichtung, Wechsel der Trägerschaft, Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung und Schließung der Einrichtung.

8 Die Eltern der betreuten Kinder leisteten in der Kindertageseinrichtung in eigener Initiative unter anderem einen Umbau und brachten Ausstattung ein.

9 Am 1. Juni 2023 beschloss der Stadtrat der Stadt F..... den Haushalt 2023/2024. Dabei setzte er für die Einrichtung des Antragstellers eine Förderung in Höhe von..... Euro fest. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 1. Juni 2023 außerdem, den Betriebsträgerschaftsvertrag mit dem Antragsteller ordentlich zum 31. Dezember 2023

zu kündigen. Der Oberbürgermeister sprach in Vollziehung dieses Beschlusses mit Datum vom 13. Juni 2023 die Kündigung schriftlich gegenüber dem Antragsteller aus. Das Schreiben enthält auch die Kündigung der Finanzierungsvereinbarung vom 12. Februar 2021. Der Antragsteller wurde nicht angehört. Die Kündigung enthält keine Begründung. Hintergrund der Kündigung ist ein zerrüttetes Verhältnis zwischen den Beteiligten. Derzeit sind bei dem Verwaltungsgericht C..... vier Klagen anhängig, da zwischen den Beteiligten Streit über die Höhe der dem Antragsteller zustehenden Betriebskosten besteht. Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller zur Übergabe der Räumlichkeiten bis zum Jahresende 2023 auf. Der Antragsteller lehnte dies ab und erhob mit Schreiben vom 14. Juli 2023 Widerspruch gegen die Kündigung.

- 10 Der Antragsteller führte hierin aus, es sei bereits fraglich, ob der Betriebsträgerschaftsvertrag überhaupt einem ordentlichen Kündigungsrecht unterliege. Die Übertragung der Einrichtung sei ein einmaliger Akt und kein Dauerverhältnis, das kündbar sei. Außerdem ergebe sich aus der systematischen Stellung der freien Träger nach dem Sozialgesetzbuch VIII, dass die Trägerschaft nicht gekündigt werden könne. Die Träger der freien Jugendhilfe dürften nicht einseitig durch institutionelle Eigeninteressen verdrängt werden. Durch die Kündigung könne lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Auswahlentscheidung, die Tätigkeit auf den freien Träger übertragen zu wollen, wieder zurückgenommen werde. Die Rücknahme einer solchen Entscheidung wäre jedoch durch Verwaltungsakt zu regeln. Selbst wenn es sich bei der Kündigung um eine Rücknahme oder einen Widerruf der Übertragung der Aufgabe handeln würde, könne die Antragsgegnerin diese Aufgabe jedoch nicht übernehmen, was aus § 4 Abs. 2 SGB VIII sowie dem Umkehrschluss aus § 9 Abs. 3 SächsKitaG folge. Im Übrigen gelte, dass die Behörde von einem Kündigungsrecht aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht uneingeschränkt Gebrauch machen könne. Sie unterliege weitergehenden öffentlich-rechtlichen Schranken, die auch bei einer Regelung durch Verwaltungsakt gelten würden. Die seit 17 Jahren bestehende Einrichtung habe darauf vertrauen können, dass sie den Betrieb fortführen könne. Es liege keine geänderte Sachlage vor, die einen Widerruf rechtfertige. Darüber hinaus sei die Kündigung unverhältnismäßig. Der Betrieb der Kindertageseinrichtung unterliege nach Art. 12 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG dem Schutz des Grundgesetzes. In dem Moment, in denen der Kindertagesstätte die Räume entzogen werden würden, würde auch die Betriebslaubnis des Trägers erlöschen. Sofern er in der Kürze der Frist überhaupt eine neue geeignete Betriebsstätte finden würde, wäre die Ausübung von Kinderbetreuung in ei-

ner anderen Betriebsstätte erneut erlaubnispflichtig. Wäre ein solchermaßen unbeschränktes Kündigungsrecht möglich, würde der Antragsteller mundtot gemacht. Denn er müsste bei anderer Meinung jederzeit damit rechnen, dass der Vertrag gekündigt werde. Außerdem sei zu bedenken, dass er bei Betriebsaufnahme umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt habe. Weiter seien im Mai 2023 Investitionskosten in das Außengelände geflossen. Im Ergebnis stelle es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Antragstellers dar, ihn zur Aufgabe einer Kindertageseinrichtung zu zwingen, die in den Bedarfsplan aufgenommen sei. Es liege außerdem widersprüchliches Verhalten dahingehend vor, da es einen Haushaltsplan vom 1. Juni 2023 gebe, in dem sowohl die Bedarfsplanung mit dem Antragsteller erfolgt sei, als auch Zuwendungen im Haushaltsplan für den Antragsteller verabschiedet worden seien, die Antragsgegnerin gleichzeitig aber die Kündigung beschlossen habe. Die Kündigung sei auch willkürlich, da allen freien Trägern im Gemeindegebiet Räume entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liege vor. Anderen freien Trägern sei nicht gekündigt worden.

- 11 Am 9. August 2023 hat der Antragsteller Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und sich zur Begründung auf seine rechtlichen Ausführungen aus seinem Widerspruchsschreiben bezogen. Ergänzend hat er geltend gemacht, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handle, da zwischen den Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis bestehe. Die Kündigung sei bereits formell rechtswidrig. Durch die Vergabe der Betriebsträgerschaft an den freien Träger werde die Nutzung gestattet. Der Nutzungsanspruch könne nicht ohne weiteres gekündigt werden. Vielmehr sei ein *actus contrarius* erforderlich. Es müssten nachträglich Tatsachen vorliegen, die es rechtfertigen würden, die Nutzung zu widerrufen. Dann dürfe auch eine Kündigung des Vertrags erfolgen. Dies sei hier jedoch nicht gegeben. Die Antragsgegnerin habe bewusst nicht durch Verwaltungsakt handeln wollen, die Kündigung enthalte keine Rechtsmittelbelehrung und es fehle an Ermessensabwägungen. Die Kündigung sei auch materiell rechtswidrig. Das Prüfprogramm für die Rücknahme eines begünstigenden rechtmäßigen Beendigungstatbestands richte sich nach §§ 48, 46 SGB X. Da die Antragsgegnerin Aufgaben im Rahmen der Gesetze wahrnehmen müsse, richte sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ihres Handelns auch nach den genannten Vorschriften. Sie habe außerdem willkürlich gehandelt, die Maßnahme sei unverhältnismäßig und verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Es liege auch ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vor. Denn er werde bei Verlust der Räume seiner Betriebserlaubnis für seine einzige Einrichtung verlustig gehen. Die Antragsgegnerin greife unmittelbar in den Betrieb ein, wenn sie die Grundlagen auf denen

die Betriebserlaubnis beruhe, entziehe. Der Vertragszweck sei nicht weggefallen. Er dürfe auf die Fortführung vertrauen. Aus dem Gesichtspunkt der Trägerautonomie folge, dass die Aufgabe der Kinderbetreuung durch die Antragsgegnerin nicht wieder entzogen werden könne. Vielmehr könne der Betrieb auch gegen deren Willen fortgesetzt werden. Der Terminus „Betriebsträgerschaftsvertrag“ sei insoweit auslegungsbedürftig. Der weitere Antrag, aus der Kündigung des Vertrags keine Rechte herzuleiten, sei notwendig, da allein der Antrag unter a) die Kündigung nicht aus der Welt schaffe. Die Antragsgegnerin habe keinerlei Recht, den Antragsteller ohne Begründung zur Aufgabe des Betriebs der Kindertageseinrichtung zu zwingen. Die Kündigung sei insbesondere treuwidrig. Der Mietvertrag sei unbefristet bis zum Jahr 2030 geschlossen worden. Ein Interesse der Antragsgegnerin daran, den Vertrag vorzeitig zu beenden, sei nicht erkennbar. Die Rückübertragung einer Kindertageseinrichtung an die Antragsgegnerin verstoße außerdem gegen § 9 Abs. 2 SächsKitaG. Solange dem Träger nicht die Betriebserlaubnis entzogen werde, sei die Einrichtung weiter berechtigt, die Tätigkeit auszuüben. Ein Anordnungsgrund liege vor, die Entscheidung sei spätestens zum Jahresende 2023 dringend geboten. Zwar würde das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens vorweggenommen; ohne vorherige Entscheidung entstünden jedoch unzumutbare Nachteile. Die Arbeitnehmer in der Einrichtung als auch die Eltern und die Kinder hätten ein besonderes Interesse daran, kurzfristig zu erfahren, ob der Bestand der Einrichtung in der jetzigen Form gefährdet sei.

12 Der Antragsteller hat beantragt,

a) die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zu einer wirksamen Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die mit Betriebsträgerschaftsvertrag vom 16. Januar 2006 bzw. 26. Januar 2006 überlassenen Räumlichkeiten nebst Inventar und Grundstück, ..... F....., zum Zwecke des Betriebes einer Kindertageseinrichtung, hilfsweise, Zug um Zug gegen die Fortsetzung des Kindertagesstättenbetriebs, weiter zu überlassen,

b) die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, aus der Kündigung des Betriebsträgerschaftsvertrags vom 13. Juni 2023 keine Rechte herzuleiten,

hilfsweise festzustellen, dass der Widerspruch vom 14. Juli 2023 aufschiebende Wirkung entfaltet,

äußerst hilfsweise, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 14. Juli 2023 anzuordnen.

13 Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag sowohl hinsichtlich der Haupt- als auch der Hilfsanträge abzulehnen.

14 Sie ist der Ansicht, der Hauptantrag sei mangels Anordnungsanspruch abzulehnen. Allein maßgeblich für die Frage des Vorliegens des Anordnungsanspruchs sei, ob der Betriebsträgerschaftsvertrag wirksam zum 31. Dezember 2023 gekündigt worden sei. Die Kündigung sei wirksam und durch das zuständige Organ form- und fristgerecht ausgesprochen worden. Weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen bestünden nicht. Mit der Kündigungserklärung würden automatisch die Finanzierungsvereinbarung sowie der Mietvertrag enden. Denn beide Verträge seien an die auflösende Bedingung des Fortbestehens des Betriebsträgerschaftsvertrags gekoppelt worden. Gründe, warum die vereinbarte Regelung zur Kündigung unwirksam oder gar nichtig sein sollten, seien nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen.

15 Auf die weiteren Ausführungen des Antragstellers komme es daher nicht an, da diese an der Sach- und Rechtslage vorbeigingen. Es werde daher nur hilfsweise wie folgt darauf eingegangen: Die Ausführungen des Antragstellers zur Auswahlentscheidung würden sich sämtlich mit der rechtlichen Konstellation einer öffentlichen Einrichtung im Verhältnis Nutzer-Betreiber-Gemeinde auseinandersetzen. Vorliegend sei der Antragsteller selbst die öffentliche Einrichtung, da die Antragsgegnerin von ihrem Recht Gebrauch gemacht habe, die Kindertagesstätte durch einen Dritten betreiben zu lassen. Der Vortrag des Antragstellers sei daher unerheblich. Nicht nachvollzogen werden könnten zudem die Ausführungen zu einer behaupteten Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG. Unklar bleibe, welche vergleichbaren Sachverhalte der Antragsteller heranziehe und welche Ermessensentscheidung er meine. Es bleibe auch unklar, woraus der Antragsteller das Recht ableite, die Einrichtung weiter zu betreiben, obwohl in dem Vertrag wirksam die Kündigung vereinbart worden sei. Die Ausführungen zur formellen Rechtswidrigkeit würden an der Sache vorbeigehen. Es bestehe kein gesetzlich normierter Nutzungsanspruch des Antragstellers. Es handelte sich zwar um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der aber gerade nicht an Stelle eines Verwaltungsakts geschlossen worden sei. Eine Rechtsgrundlage für dessen Erlass bestehe für die Frage der Übertragung der Betriebsträgerschaft gar nicht. Beide Vertragsparteien stünden sich gleichberechtigt gegenüber. Der Antragsteller habe auch die Regelung zur Kündigung freiwillig unterzeichnet. Weshalb nun in der Ausübung des vertraglich vereinbarten Kündigungsrechts ein Verwaltungsakt liegen solle, bleibe unklar. Gleiches gelte für die Ausführungen zu den §§ 48, 46 SGB X. Nicht nachvollzogen werden könnten auch

die Ausführungen zur Vertragsauslegung. Es möge zwar zutreffen, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über einen Gegenstand, auf den ein Anspruch bestehe, nur dann gekündigt werden könne, wenn ein ansonsten erlassener Verwaltungsakt hätte zurückgenommen oder widerrufen werden können. Hieran fehle es aber gerade, da schon kein Anspruch auf eine Übertragung der Trägerschaft bestanden habe. Die Gemeinde sei zwar nicht frei in ihrer Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ der Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Plätzen für die Kinderbetreuung. Jedoch sei sie bei der Frage des „Wie“ der Schaffung der Plätze grundsätzlich frei. Sie könne dies selbst oder durch freie Träger tun. Die Hilfsanträge seien bereits unzulässig. Ein Widerspruch sei nicht statthaft, da kein Verwaltungsakt vorliege, der mit einem Widerspruch angefochten werden könne.

- 16 2. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt:
- 17 Der Hauptantrag sei zwar zulässig, aber unbegründet. Ein Anordnungsanspruch auf weitere Überlassung der Kindertageseinrichtung folge nicht mehr aus dem Betriebsträgerschaftsvertrag vom... Januar und... Januar 2021 i. V. m. dem Mietvertrag desselben Datums und dem Finanzierungsvertrag in der zuletzt geschlossenen Fassung vom... Februar 2021. Denn die Antragsgegnerin habe diesen Vertrag wirksam zum 31. Dezember 2023 gekündigt. Die Kündigung sei form- und fristgerecht gemäß § 8 Abs. 1 des Betriebsträgerschaftsvertrags zum 31. Dezember 2023 ausgesprochen worden. Damit hätten gemäß § 12 Abs. 2 des Finanzierungsvertrages und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Mietvertrags auch die Finanzierungsvereinbarung und der Mietvertrag geendet, da beide Verträge an die auflösende Bedingung des Fortbestehens des Betriebsträgerschaftsvertrags gekoppelt gewesen seien. Dass diese Regelungen unwirksam oder gar nichtig sein könnten, sei nicht erkennbar und auch vom Antragsteller nicht vorgetragen.
- 18 Nach den vertraglichen Regelungen habe es auch keines Grundes für eine Kündigung bedurft. Nur die außerordentliche Kündigung gemäß § 8 Abs. 2 des Betriebsträgerschaftsvertrags hätte eines wichtigen Grundes bedurft. Es handele sich um ein kündbares Dauerverhältnis. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb ein vereinbartes ordentliches Kündigungsrecht nicht zulässig sein solle. Ein vorheriger Widerruf der Auswahlentscheidung oder der Betriebserlaubnis sei für die Wirksamkeit der Kündigung nicht notwendig gewesen. Es sei bereits nicht ersichtlich, woraus sich diese Pflicht rechtlich

ergeben solle. Betriebsträger- und Mietvertrag seien paritätisch mit der Antragsgegnerin geschlossen worden und hätten zur Trägerschaft des Antragstellers in den entsprechenden Räumen geführt. Die Betriebserlaubnis sei demgegenüber ein von dem Sächsischen Landesamt für Familie und Soziales erlassener Verwaltungsakt, der strikt einrichtungsbezogen den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erlaube. Beides könne unabhängig voneinander beendet werden, der Vertrag durch Kündigung, die Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII durch Aufhebung.

- 19 Es sei auch kein Handeln durch Verwaltungsakt notwendig gewesen, denn die Beteiligten hätten einen wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, der ein ordentliches Kündigungsrecht vorsehe. Der Vertrag sei auch gerade nicht anstelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes geschlossen worden (§ 54 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG). Die Rechtsgrundlage für den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts bestehe nicht. Es gebe keinen gesetzlich geregelten Anspruch des Antragstellers auf Betrieb der Einrichtung. Ein solcher folge auch nicht aus § 9 Abs. 3 SächsKitaG. Daraus folge zwar ein grundsätzlicher Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe. Dies sei jedoch keine Rechtsgrundlage, die dem Antragsteller einen konkreten Anspruch auf den Betrieb der Kindertageseinrichtung gewähre. Auch der Funktionsschutz der freien Jugendhilfe bedeute keine Unkündbarkeit und Nichtgeltung von abgeschlossenen Verträgen.
- 20 Für die Wirksamkeit der Kündigung sei auch nicht Voraussetzung, dass der Vertragszweck weggefallen sei. Es möge zwar sein, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag Schranken unterliege. Aber auch gemessen an übergeordneten Recht sei nicht von der Unwirksamkeit der Kündigung auszugehen. Insbesondere liege kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Es sei bereits keine rechtlich relevante Ungleichbehandlung erkennbar, da unklar bleibe, welche Sachverhalte wesentlich gleich sein sollten. Der Antragsteller könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Er selbst habe den Betriebsträgerschaftsvertrag mit den vereinbarten Kündigungsrecht unterschrieben. Ihm sei das ordentliche Kündigungsrecht mit einer Frist zum Jahresende bekannt gewesen. Aufgrund der zwischen den Beteiligten und dem erkennenden Gericht anhängigen Verfahren sei ersichtlich, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten offensichtlich nachhaltig gestört und Anlass für die Kündigung gewesen sei. Auch habe die Antragsgegnerin nicht durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht, dass der Antragsteller auf die Fortführung des Vertrags weiterhin in jedem Fall vertrauen könne. Dies folge insbesondere nicht daraus, dass die Antragsgegnerin den Haushaltsplan

2024 bereits verabschiedet und die Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan beschlossen habe. Auch die weiteren vom Antragsteller genannten allgemeinen Grundsätze des Verfassungsrechts (Verhältnismäßigkeitsgebot, Übermaßverbot und Willkürverbot) führten zu keinem anderen Ergebnis. Dem Antragsteller sei bekannt, dass die Räume nur angemietet seien. Umbaumaßnahmen blieben den Eltern auch weiterhin erhalten, da die Einrichtung anderweitig weiterbetrieben werden solle. Weshalb die rechtlich zulässige Kündigung dann willkürlich und zweckwidrig sein solle, erschließe sich nicht. Auch aus der Befristung des Mietvertrags bis zum Jahr 2030 folge kein treuwidriges Verhalten. Daher habe auch der weitere Hauptantrag keinen Erfolg.

21 Die Hilfsanträge seien bereits unzulässig, da der Widerspruch vom 14. Juli 2023 nicht statthaft sei.

22 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg. Die mit Schriftsätzen vom 24. November und 15. Dezember 2023 vorgetragene Rügen lassen nicht erkennen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuändern sein müsste.

23 3.1 Der Antragsteller führt hierzu zusammengefasst aus:

24 Das Verwaltungsgericht habe das Rechtsschutzbegehren unrichtig festgestellt. Begehrt werde die Überlassung der Räumlichkeiten nebst Inventar und Grundstück in der ..... in F..... bis zur wirksamen Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Das Verwaltungsgericht lege das Begehren hingegen so aus, als sei eine Fortsetzung der Trägerschaft gewollt. Das Verwaltungsgericht ordne den Begriff der Betriebsträgerschaft falsch ein. Gegenstand der Kündigung sei die Beendigung der Betriebsträgerschaft gewesen, die aber nicht Gegenstand des Verfahrens sei, genauso wenig wie der Mietvertrag. Die Kündigung habe keinen Regelungsgehalt, da überhaupt kein Gegenstand vorhanden sei, der gekündigt werden könne.

25 Der Antragsteller habe die Kündigung ausgelegt und im Ergebnis festgestellt, dass, da die Betriebsträgerschaft nicht gekündigt werden könne, nur die Aufhebung der Förderung gemeint sein könne. Bei der Auswahlentscheidung handele es sich um einen rechtmäßigen begünstigten Verwaltungsakt. Nach der Zwei-Stufen-Theorie könne ein solcher Verwaltungsakt nur widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Auswahlentscheidung vorlägen. Der Ausschluss von der Nutzung der öffentlichen Einrichtung gelte indessen als Kehrseite der Zulassung. Gleiches gelte für die nach öffentlichen Recht zu beurteilende Frage des Zugangs, denn die Kündigung

des öffentlich-rechtlichen Vertrags setze eine unmittelbar nach außen wirkende Entscheidung über die Kündigung voraus. Im Übrigen werde auf den Schriftverkehr der Antragsgegnerin mit der Landesdirektion Sachsen verwiesen, wonach der Betrieb eines Kindergartens eine ausschreibungspflichtige (Vergabe-)Dienstleistung sei.

- 26 Die vereinbarte Kündigungsklausel könnte nichtig sein. Ein Recht, die Trägerschaft zu beenden, stehe der Antragsgegnerin nicht zu. Das Verwaltungsgericht hätte den Vertrag auslegen und sich fragen müssen, ob mit dem Kündigungsrecht tatsächlich die Kündigung der Trägerschaft gemeint sein könne und, wenn ja, ob dies zulässig sei. Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unwirksamkeit eines Kündigungsrechts müssten entsprechend angewendet werden, wenn sich im Verwaltungsverfahrensgesetz keine dem Zivilrecht ähnliche Bestimmung finde. Aufgrund der Schwere des Eingriffs und der Rechtsfolgen, die durch die Einräumung eines einfachen ordentlichen Kündigungsrechts ausgelöst würden, halte der Antragsteller das einfache Kündigungsrecht nicht für AGB-konform und damit für unwirksam.
- 27 Es finde ein existenzvernichtender Eingriff statt, der durch das Kündigungsrecht ausgelöst werde. Dies stelle eine unangemessene Benachteiligung dar, sei überdies überraschend und dürfte nicht mit den gesetzlichen Grundwertungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts vereinbar sein. Der Zweck der Kündigung, nämlich die Kindertageseinrichtung selbst zu betreiben, verstoße gegen das in § 4 SGB VIII verankerte Subsidiaritätsprinzip. Es bestehe die Pflicht der Antragsgegnerin, die Grundentscheidung des Kinder- und Jugendhilferechts zu beachten. Hierzu gehöre auch die Trägerautonomie. Der Funktionsschutz der freien Jugendhilfe sei gerade dann zu berücksichtigen, wenn sich aus der langjährigen Übung ein Vertrauen entwickelt habe und dem Träger zuvor keinerlei Signale gesendet worden seien, dass eine Kündigung bevorstehe. Auch ergebe sich ein Anspruch auf Förderung unmittelbar aus der Aufnahme des Trägers in den Bedarfsplan. Er sei in den Bedarfsplan des Landkreises M..... bis 2025 aufgenommen worden. Ebenso habe ihn die Antragsgegnerin im Haushaltsplan berücksichtigt. Hieraus entstehe ein Förderanspruch, der sich sowohl gegen den öffentlich-rechtlichen Jugendhilfeträger als auch gegen die Gemeinde richte, die hier die Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers übernommen habe.
- 28 Auch habe der Antragsteller eine weitere Kindertagesstätte in F..... ohne einen Betriebsträgerschaftsvertrag betrieben. Es habe ausschließlich eine Finanzierungsvereinbarung gegeben. Es sei von der Gemeinde ein Grundstück zur Verfügung gestellt wor-

den. Daraus werde deutlich, dass die hier getroffenen Regelungen und das Kündigungs- oder Nutzungsentzugsrecht willkürlich seien. Auch bei der Übernahmeanfrage der Kindertagesstätte „L.....“ im Jahr 2012 sei lediglich als Bewertungsgrundlage das Konzept, die Betriebserlaubnis und der Vertrag zur Finanzierung überreicht worden. Auch hier sei kein gesonderter Betriebsübertragungsvertrag beabsichtigt gewesen.

- 29 Auch müsse die Kündigungsklausel ausgelegt werden. Die Tatsache, dass die Antragsgegnerin sogar beabsichtigt habe, eine langjährige Bindung einzugehen und nur für den Fall des Wegfalls von Kinderbetreuungsbedarf im Stadtgebiet eine Kündigung oder die Rücknahme der Förderungsleistung auszusprechen, zeige, dass die Beteiligten kein einfaches, unbedingtes Kündigungsrecht hätten vereinbaren wollen. Damit liege das Verwaltungsgericht in seiner Beurteilung falsch und hätte die Klausel anders auslegen müssen.
- 30 Zudem fehle eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Das Verwaltungsgericht hätte darlegen müssen, warum die Kündigung zweckmäßig und angemessen sei. Dazu hätte es den Zweck der Kündigung prüfen müssen. Sofern es festgestellt hätte, dass es Zweck der Kündigung sei, den Träger zur Betriebsaufgabe zu zwingen, hätte es feststellen müssen, dass diese Vorgehensweise rechtswidrig sei. Es hätten mildere Mittel geprüft und die Kündigung angedroht werden müssen. Auch hätten Auflagen geprüft werden müssen. Falls die Antragsgegnerin meine, der Antragsteller erhalte zu viel Fördermittel, hätte sie andere Möglichkeiten prüfen müssen. Dem Antragsteller hätte die Gelegenheit gegeben werden müssen, sich neue Räumlichkeiten zu suchen, in denen er weiter tätig werden könne.
- 31 Der Träger könne nicht zur Aufgabe seiner Tätigkeit gezwungen werden. Dazu sei der Entzug der Betriebserlaubnis das einzig mögliche Verfahren. Für die Beendigung des Betriebs müsse die Betriebserlaubnis entzogen werden, woran hohe Anforderungen zu stellen seien. Durch die ausgesprochene Kündigung würde mittelbar die Betriebserlaubnis erlöschen, ohne dass ein entsprechendes Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt worden sei.
- 32 Im Hinblick auf einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG trägt er vor, die Antragsgegnerin habe als Grund für das Angebot eines Erbbaupachtvertrags für eine andere Einrichtung angegeben, dass die Mehrzahl der Träger ihre Einrichtungen von der Stadt F..... in zur Miete zur Verfügung gestellten Gebäuden und Grundstücken betrieben. Aus Gründen der Abschreibung und anderen Gründen werde nun anstelle einer Miete ein Erbbaupachtvertrag angedacht. Damit

dürften hinreichend glaubhaft gemacht worden sein, dass die Antragsgegnerin der Mehrzahl der Träger Gebäude und Grundstücke zur Miete zur Verfügung stelle. Der Entzug der Gebäude im hiesigen Verfahren stelle eine Ungleichbehandlung dar. Auch bei der Ausübung von Kündigungsrechten müsse der Gleichbehandlungssatz gewahrt werden. Nur weil es sich um ein vertraglich eingeräumtes Kündigungsrecht handele, sei auch weiterhin davon auszugehen, dass die Bindungen nach dem Gleichheitsgrundsatz bestehen blieben. Dies habe das Verwaltungsgericht verkannt. Die sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung sei nicht gegeben, da das Herausverlangen des Gebäudes und des Grundstücks nicht dazu führen dürfe, ihn „vom Markt“ zu drängen.

33 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.

34 Dies ergibt sich aus Folgendem:

35 3.2 Der Antragsteller geht fehl darin, dass das Verwaltungsgericht das Antragsbegehren unrichtig ausgelegt haben könnte.

36 Der erstinstanzlich gestellte Antrag hatte zum Inhalt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig über den 31. Dezember 2023 hinaus die überlassenen Räumlichkeiten nebst Inventar und Grundstück zum Zweck des Betriebes einer Kindertageseinrichtung weiter zu überlassen. Gegenstand des Antragsbegehrens war mithin die weitere Überlassung der angemieteten Räumlichkeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus. Gemäß § 1 des Mietvertrags handelt es sich bei dem Mietobjekt um die in der Anlage zum Mietvertrag aufgelisteten Räume auf dem Grundstück ..... in F..... Das Verwaltungsgericht hat das Mietobjekt zusammenfassend mit dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ bezeichnet. Das Gericht hat zutreffend darauf abgehoben, dass das Mietverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Mietvertrags unter der auflösenden Bedingung der Beendigung der Betriebsträgerschaft stand und damit von der Beendigung der Betriebsträgerschaft durch dessen Kündigung abhängig war. Daher war zu prüfen, ob der Vertrag über die Betriebsträgerschaft der Kindertageseinrichtung des Antragstellers vom... und... Januar 2006 gemäß seinem § 8 Abs. 1 wirksam gekündigt worden war. Weder ging es damit um die Trägerschaft des Antragstellers über die Kindertageseinrichtung noch um die fortlaufend erneuerte Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

- 37 3.3 Dass die Kündigung fristgerecht ausgesprochen wurde, steht nicht in Frage. Auch einer vorherigen Anhörung und einer Begründung bedurfte es nicht, weil die diesbezüglichen Vorschriften des §§ 28, 60 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG (künftig nicht mehr mitzitiert) oder der inhaltsgleichen Regelungen der §§ 24, 59 Abs. 2 Satz 2 SGB X nicht anwendbar sind (Schneider, in: Schoch/ders., VwVfG, Loseblattsammlung, Stand: August 2022, § 28 Rn. 27 ff.; Brosius-Gersdorf, in: Schoch/Schneider a. a. O. § 60 Rn. 90).
- 38 3.4 Der Antragsteller geht mit der Annahme fehl, dass dem Abschluss der drei Verträge wenigstens konkludent eine als Verwaltungsakt zu charakterisierende Entscheidung der Antragsgegnerin vorausging, die Betriebsträgerschaft über die Kindertageseinrichtung dem Antragsteller anzubieten oder zu überlassen. Die von dem Antragsteller hierzu angeführte „Zwei-Stufen-Theorie“ ist auf dem vorliegenden Fall nicht anwendbar. Daher bedurfte es keines Widerrufs oder keiner Rücknahme gemäß §§ 48 ff. VwVfG (oder den inhaltsgleichen §§ 44 ff. SGB X) einer vor Vertragsabschluss getroffenen Auswahlentscheidung.
- 39 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass die zwischen den Beteiligten geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge keine subordinationsrechtlichen Verträge i. S. v. § 54 Satz 2 VwVfG (oder dem inhaltsgleichen § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB X) waren, sondern koordinationsrechtliche Verträge, bei denen hinsichtlich des Vertragsgegenstands kein Vertragsteil dem anderen über- bzw. untergeordnet war (vgl. näher Tegethoff, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 54 Rn. 92 ff. m. w. N.). Der Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller den Abschluss der Verträge anzubieten, ging daher schon mangels entsprechender Ermächtigungsgrundlage kein (konkludent erlassener) Verwaltungsakt i. d. S. voraus, dass die Auswahlentscheidung mit nach außen hin tretender Regelungswirkung kundgetan wurde. Vielmehr lag den Vertragsschlüssen allenfalls ein Akt interner Willensbildung - etwa durch einen Stadtratsbeschluss - zugrunde, aus der sich keine erste Stufe i. S. d. vom Antragsteller herangezogenen Zwei-Stufen-Theorie konstruieren lässt (vgl. hierzu näher Ruthig: in Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 40 Rn. 15a m. w. N.). Die auf den Abschluss der Verträge gerichteten Willenserklärungen der Antragsgegnerin stellten ebenfalls keinen Verwaltungsakt dar (Tegethoff, a. a. O. Rn. 37 m. w. N.). Ob auf den Abschluss des Betriebsträgerschaftsvertrags darüber hinaus das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anwendbar ist, wie von dem Antragsteller vorgetragen, spielt für die Frage, ob die Zwei-Stufen-Theorie zur Anwendung kommt, keine Rolle.

- 40 Schließlicb wurde mit dem Vertragsschluss auch nicht konkludent die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII ausgesprochen. Diese Erlaubnis wurde erstmals mit Bescheid vom.. Januar 2006 erteilt. Die fortdauernd erneuerte Erlaubnis wird durch die Beendigung der Verträge auch nicht unmittelbar berührt. Da die Erlaubnis auf den Betrieb einer Einrichtung i. S. v. § 45a SGB VIII gerichtet ist, wird sie bei Änderung oder Wegfall der betroffenen Einrichtung in deren Folge allenfalls gegenstandslos, was gemäß § 34 Abs. 2 VwVfG (oder § 39 Abs. 2 SGB X) deren Unwirksamkeit zur Folge hat. Dies nötigt aber nicht, die Regelungen der §§ 48 ff. VwVfG (oder §§ 44 ff. SGB X) im Hinblick auf die Betriebserlaubnis heranzuziehen. Denn die Unwirksamkeit ist nur die Folge einer ihr vorausgehenden Entscheidung, die sich ihrerseits an den für sie geltenden Maßstäben rechtmäßigen Handelns messen lassen muss (hierzu auch Schoch/Schneider, a. a. O. § 43 Rn. 111 m. w. N.).
- 41 3.5 Hinweise darauf, dass die in § 8 des Betriebsträgerschaftsvertrags getroffene Kündigungsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 42 Eine Nichtigkeit gemäß § 59 Abs. 2 VwVfG (§ 58 Abs. 2 SGB X) kommt von vornherein nicht in Betracht. Die Nichtigkeit folgt auch nicht einer entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG (§ 58 Abs. 1 SGB X). Anders als der Antragsteller meint, handelt es sich bei der vertraglich vereinbarten Kündigungsbestimmung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. v. §§ 305 ff. BGB, da nicht ersichtlich ist, dass die Kündigungsbestimmung für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert war. Eine Nichtigkeit folgt auch nicht aus § 573c BGB, der für die Anmietung von Wohnraum zeitlich gestaffelte ordentliche Kündigungsfristen vorsieht, von denen gemäß § 573c Abs. 4 BGB nicht zu Lasten des Mieters abgewichen werden kann. Denn diese Vorschrift ist gemäß § 578 Abs. 1 und 2 BGB auf Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, nicht entsprechend anwendbar. Abgesehen davon wäre eine solche Regelung hier allenfalls entsprechend anwendbar, denn - wie gesehen - teilt der Mietvertrag aufgrund der in ihm vereinbarten auflösenden Bedingung das Schicksal des Betriebsträgerschaftsvertrags. Hinweise darauf, dass die Vorschrift auch sonst gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten i. S. v. §§ 134, 138 BGB verstoßen haben könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

43 3.6 Auch eine Auslegung der Kündigungsvereinbarung des § 8 Abs. 1 des Betriebsträgerschaftsvertrags in dem Sinn, dass sie entgegen ihrem Wortlaut nur unter bestimmten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen ausgesprochen werden durfte, ist nicht möglich.

44 Das Verwaltungsgericht hat hierzu zu Recht darauf verwiesen, dass die ordentliche Kündigung im Gegensatz zu der außerordentlichen keines Grundes bedarf, wie es nach § 578 Abs. 2, § 569 BGB erforderlich wäre. Dem hat der Antragsteller keine durchgreifenden Argumente entgegensetzen können. Weder aus den Vertragsverhandlungen noch aus dem Verhalten der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Verträge ergibt sich ein Hinweis darauf, dass die Kündigungsvereinbarung nur unter einschränkenden Bedingungen angewendet werden sollte.

45

3.7 Auch ergibt sich aus dem Antragsvorbringen nichts, was auf eine ermessensfehlerhafte Vorgehensweise der Antragsgegnerin hinweisen könnte.

46 (1) Vorauszuschicken ist, dass fraglich ist, ob die Antragsgegnerin bei der Entscheidung, von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 8 Abs. 1 des Betriebsträgervertrages Gebrauch zu machen, Beschränkungen in dem Sinn unterliegt, dass sie diese Entscheidung nur unter den Voraussetzungen einer ermessensfehlerfreien Entscheidung ausüben darf. Ob solche Bindungen bestehen, ist, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung umstritten (offen gelassen von OVG LSA, Beschl. v. 16. Juni 2020 - 4 L 44/20 -, juris Rn. 17 m. w. N.; bejaht von VG Hannover, Urt. v. 6. Juli 2004 - 7 A 673/04 -, juris Rn. 23 ff.; wohl verneint von VG Halle, Urt. v. 31. Januar 2020 - 3 A 542/17 -, juris Rn. 48; so wohl auch Brosius-Gersdorf, in: Schoch/Schneider a. a. O. § 62 Rn. 37). Diese Frage kann offenbleiben, denn selbst unter diesen Voraussetzungen sind bei der Entscheidung über die Kündigung des Betriebsträgerschaftsvertrags keine Ermessensfehler erkennbar.

47 (2) Die Antragsgegnerin verweist hierzu auf den diesbezüglichen Stadtratsbeschluss und darauf, dass das Verhältnis zum Antragsteller aufgrund von Streitigkeiten im Hinblick auf dessen Finanzierung nachhaltig zerrüttet und damit Anlass der Kündigung sei. Hieraus folgt, dass sich die Antragsgegnerin von einem sachlichen Grund bei der Entscheidung über die Kündigung hat leiten lassen. Dass - wie der Antragsteller vorträgt - das Vertrauensverhältnis erst mit Klageerhebung 2019 gestört gewesen sein soll, ändert hieran nichts. Im Übrigen bedarf es - wie aufgezeigt - keines Kündigungsgrundes.

- 48 (3) Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und damit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist mit dem Verwaltungsgericht nicht erkennbar. Soweit der Antragsteller hierzu auf den Inhalt von Verträgen über andere Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin verweist, ergibt sich hieraus nichts Anderes. Denn hieraus folgt allein, dass die jeweiligen Verträge von den Umständen des jeweiligen Falls abhängig unterschiedlich formuliert worden waren. Im Übrigen wäre der Gleichbehandlungsgrundsatz allenfalls dann verletzt, wenn die Antragsgegnerin bei gleicher Sachlage in einem anderen Fall von einer Kündigung abgesehen hätte. Ein solcher Parallelfall ist vom Antragsteller aber nicht geltend gemacht worden.
- 49 (4) Eine Ermessensbindung in dem vom Antragsteller gewünschten Sinn tritt auch nicht dadurch ein, dass gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten soll, wobei sie die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten hat. Denn abgesehen davon, dass fraglich ist, ob sich hieraus ein Anspruch der freien Träger der Jugendhilfe auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der Frage des Betriebs von Kindertageseinrichtungen ergeben könnte, würde sich ein solcher Anspruch allein gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenden. Auch § 4 Abs. 2 SGB VIII, der vorgibt, dass die öffentliche Jugendhilfe, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, von eigenen Maßnahmen absehen soll, hindert die Antragsgegnerin nicht, sich zumindest bei Vorliegen sachlicher Gründe - wie hier - von einem freien Träger der Jugendhilfe gegebenenfalls auch wieder zu trennen. Dies gilt auch, soweit der Antragsteller auf § 9 Abs. 2 SächsKitaG hinweist, wonach der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachhaltig darauf hinzuwirken hat, dass die Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden.
- 50 (5) Die Kündigung verstößt, wie vom Verwaltungsgericht im Einzelnen dargestellt, nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
- 51 Abgesehen von der Tatsache, dass der Antragsteller nach Eingang der Kündigungserklärung über ein halbes Jahr Zeit hatte, um nach Alternativen für die Weiterführung seiner Kindertageseinrichtung zu suchen, hat er sich, worauf das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend hingewiesen hat, durch Vereinbarung des beiden Vertragsparteien

zustehenden voraussetzungslosen ordentlichen Kündigungsrechts und der auflösenden Bedingungen in den Begleitverträgen sehenden Auges und freiwillig in diese Situation begeben. Mit der Vereinbarung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist hat der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin auch zu erkennen gegeben, dass er diese Frist für ausreichend erachtete, um sich auf die Folgen der Kündigung einstellen zu können. Im Übrigen zeigt ein Vergleich mit den gesetzlichen Kündigungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass der hier vereinbarte zeitliche Rahmen vom Gesetzgeber als ausreichend angesehen wird, um auch bei längerer Laufzeit die Interessen des Betroffenen zu schützen, und damit nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

- 52 Dass die Aufnahme in den Bedarfsplan genauso wie die lange Geltungsdauer des Mietvertrags für sich genommen noch keinen Vertrauenstatbestand schaffen konnte, hat das Verwaltungsgericht mit Hinweis auf die gleichzeitig vereinbarte auflösende Bedingung der Beendigung des Mietvertrags und darauf, dass die Aufnahme in den Haushaltsplan 2024 zur Absicherung des Falls vorgenommen worden war, dass die Kündigung möglicherweise erfolgreich angegriffen würde, zutreffend dargelegt. Hiergegen trägt der Antragsteller keine neuen Gesichtspunkte vor.
- 53 (6) Welche mildernden Maßnahmen schließlich an der Stelle einer Kündigung hätten in Betracht gezogen werden können, hat der Antragsteller nicht hinreichend vorgetragen. Angesichts der vereinbarten Kündigungsfrist bedurfte es insbesondere weder einer Androhung noch einer vorherigen Anhörung.
- 54 3.7 Im Hinblick auf die erstinstanzlich gestellten Hilfsanträge hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass sie mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts bereits unzulässig seien, da der gegen die Kündigung erhobene Widerspruch nicht statthaft gewesen sei.
- 55 Diese Feststellungen hat der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen nicht mehr in Frage gestellt. Angesichts der Tatsache, dass - wie dargestellt - dem Abschluss der Verträge kein Verwaltungsakt vorausgegangen war, ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts im Übrigen nicht zu beanstanden.
- 56 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.
- 57 Die Festsetzung des Streitwerts für das erstinstanzliche Antragsverfahren war gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG von Amts wegen aufzuheben, weil es sich um einen

Rechtsstreit auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts handelt (SGB VIII, SächsKitaG), für den gemäß § 188 Satz 2 VwGO keine Gerichtskosten erhoben werden und eine Streitwertfestsetzung insoweit nicht statthaft ist.

58 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Nagel